

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Nach dem Entwurf des Bundesamtes für Ernährungssicherheit ist für die allfällige Erteilung einer „Gefahr im Verzug Zulassung“ streptomycinhaltiger Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des Feuerbrandes unter anderem vorgesehen, dass die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels nur in Ertragsanlagen des Intensivkernobstbaues (Apfel, Birne) und nur in einer von der Behörde festgelegten Zone erfolgen darf.

2. Inhalt:

Örtliche Beschränkung der Anwendung streptomycinhaltiger Pflanzenschutzmittel

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine

Erläuterungen

Nach dem Entwurf des Bundesamtes für Ernährungssicherheit ist für die allfällige Erteilung einer „Gefahr im Verzug Zulassung“ streptomycinhaltiger Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des Feuerbrandes unter anderem vorgesehen, dass die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels nur in Ertragsanlagen des Intensivkernobstbaues (Apfel, Birne) und nur in einer von der Behörde festgelegten Zone erfolgen darf.

§ 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetzes ermächtigt die Landesregierung eine derartige Verordnung zu erlassen. In der Steiermark befinden sich die Ertragsanlagen des Intensivkernobstbaues in den im § 1 aufgezählten Bezirken und soll daher die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit geforderte Zone auf diese Bezirke beschränkt werden.